Resolution zu Transparenz bei Drittmittelforschung

Adressaten: An alle deutschsprachigen Hochschulen und öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen Antragssteller: Martin Scheuch (FUB), Jan Luca Naumann (FUB)

Antrag:

Die ZaPF möge beschließen:

Die ZaPF sieht die Bedeutung von Drittmitteln für die moderne Forschung an öffentlichen Einrichtungen, jedoch finden wir eine gewisse Transparenz bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tätigkeiten für Dritte erstrebenswert. Deshalb fordert die ZaPF, dass bei Drittmittelprojekten folgende Angaben jährlich veröffentlicht werden:

- 1. Auftraggeber mit Sparte/Handlungsfeld der Abteilung (1)
- 2. Angaben der Geheimhaltungsvereinbarungen oder Publikationsbeschränkungen, u. a. Art, Dauer und Umfang
- 3. Titel (2)
- 4. Abstract bei Projektende (2)
- 5. Hochschule mit Organisationseinheit
- 6. Gesamtsumme
- 7. Projekt- und Vertragslaufzeit

Fußnote 1: Der Verwendungszweck der Forschungsergebnisse muss aus dem angegebenen Handlungsfeld hervorgehen.

Fußnote 2: Auf Antrag können zeitliche befristete Ausnahmen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren zugelassen werden -> Siehe Geheimhaltungsvereinbarung

Begründung:

Drittmittelforschung macht einen bedeutenen Teil der heutigen Arbeit an öffentlichen Forschunngseinrichtungen aus. Bei Projekte, die bspw. durch die DFG oder die EU gefördert werden, gibt es
bereits gewisse Transparenzrichtlinien zur Informationen der Öffentlichkeit. Es ist nun einen sehr
wichtiges Bestreben, dass diese Transparenz auf alle Bereiche der Drittmittelforschung erweitert
wird. Als nötig wird es deswegen angesehen, da bei der Durchführung dieser wissenschaftlichen
Forschung immer durch einen gewissen Overhead die Nutzung von Infrastruktur und Resourcen der
öffentlichen Einrichtung entsteht. In einigen Bundesländern Deutschlands gab und gibt es bereits
Bestrebungen eine Informationspflicht einzuführen und insbesondere bereits geschehene Umsetzungen
wie im Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs sind sehr lobenswert.

Den Beteiligten ist klar, dass Unternehmen einen wirtschaftliches Interesse an den Ergebnissen aus der geförderten Forschung haben, weswegen wir eine Möglichkeit zur Schiebung der Veröffentlichung von Titel und Abstract bis zu max. 2 Jahren in die Resolution aufgenommen haben, um den Unternehmen die nötige Zeit für die patentrechtliche Verwertung zu lassen.